

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund aktueller politischer und rechtlicher Entwicklungen ist eine Anpassung des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes zu folgenden Punkten erforderlich:

1. Das Land und die Kommunen investieren derzeit erheblich in die Integration von Flüchtlingen. Daher sollen die Kommunen durch eine Zahlung in Höhe von 96 Millionen Euro entlastet werden. Die Leistung erfolgt vor dem Hintergrund der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration (sogenannte Integrationspauschale). Damit wird ein Drittel der auf das Land entfallenden Bundesmittel den Kommunen zur Verfügung gestellt.
2. Weiterhin leistet das Land den Kommunen noch im Jahr 2016 aus landeseigenen Mitteln einen einmaligen Abschlag auf die im Jahr 2017 fällig werdenden Landesleistungen auf Basis des Landesaufnahmegesetzes.
3. Durch eine neue Öffnungsklausel kann das Land ab dem Jahr 2017 jährlich nicht verausgabte Haushaltsmittel, die für Erstattungsleistungen nach dem Landesaufnahmegesetz vorgesehen waren, als Abschlag auf die im nächsten Jahr nach diesem Gesetz fälligen Landesleistungen zahlen.
4. Weiterhin werden redaktionelle und klarstellende Änderungen des Landesaufnahmegesetzes vorgenommen.
5. Die Weiterleitung eines Teils der vom Bund bereitgestellten Landesmittel an die Kommunen erfordert hinsichtlich deren technischer Abwicklung im kommunalen Finanzausgleich eine Anpassung von Regelungen im Landesfinanzausgleichsgesetz. Zudem sollen den Kommunen ab dem Jahr 2018 durch eine Anhebung der Verstetigungssumme zusätzlich 10 080 000 Euro zufließen.
6. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein reichhaltiges Naturerbe. Dieses soll für zukünftige Generationen als Nationales Naturerbe bewahrt werden. Zu diesem Zweck überträgt der Bund gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen unentgeltlich an die Länder oder auf deren Vorschlag an andere Naturschutzträger. In letzterem Fall bedarf es einer Gewährträgerschaft des Landes auf Grundlage einer im Landesnaturschutzgesetz vorgesehenen tatbestandlich klar umgrenzten Ermächtigung.

B. Lösung

Ausgehend von den Zusagen des Bundes zur finanziellen Beteiligung an den Kosten der Integration von Flüchtlingen wird das Land die Kommunen bei der möglichst schnellen Integration von Asylbegehrenden und Flüchtlingen weiter unterstützen. Hierzu wird in § 3 a des Landesaufnahmegesetzes geregelt, dass das Land den Kommunen im Jahr 2016 einmalig 96 Millionen Euro und zusätzlich eine Abschlagszahlung in Höhe von 44 Millionen Euro auf die im Jahr 2017 fälligen Landesleistungen nach

dem Landesaufnahmegesetz zur Verfügung stellt. Gleichmaßen wird durch eine weitere Anpassung der Vorschrift ermöglicht, auch in künftigen Jahren Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 44 Millionen Euro zu leisten, sofern dafür ausreichende Mittel vorhanden sind. Hierzu sind auch die §§ 5 und 5 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes hinsichtlich der Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich zu ändern.

Zudem wird festgeschrieben, dass den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs schon ab dem Jahr 2018 kassenwirksam 10 080 000 Euro zusätzlich zufließen.

Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die mögliche Übernahme der Gewährträgerschaft des Landes im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes an Stiftungen oder andere Träger des Naturschutzes wird durch eine Ergänzung des § 36 des Landesnaturschutzgesetzes geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Beteiligung der Kommunen an den Bundesmitteln aus der Integrationspauschale entstehen dem Land im Jahr 2016 einmalig Ausgaben in Höhe von 96 Millionen Euro. Den Ausgaben stehen Mittel aus der Erhöhung des Landesanteils an der Umsatzsteuer zulasten des Bundes in gleicher Höhe gegenüber. Durch die Abschlagszahlung auf die Landesleistungen nach dem Landesaufnahmegesetz fallen beim Land im Jahr 2016 weitere Ausgaben in Höhe von 44 Millionen Euro an, die jedoch im Folgejahr entlastend wirken. Bei den Kommunen führen beide Maßnahmen im Jahr 2016 entsprechend zu Mehreinnahmen in Höhe von 140 Millionen Euro.

Darüber hinaus wird die Verstetigungssumme nach § 5 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2018 um einen Betrag in Höhe von 10 080 000 Euro angehoben. Den entsprechenden Ausgaben beim Land stehen Mehreinnahmen aus einer weiteren Erhöhung des Landesanteils an der Umsatzsteuer zulasten des Bundes gegenüber.

Durch die vorgesehene Änderung des Landesnaturschutzgesetzes entstehen keine unmittelbaren Ausgaben; eine Inanspruchnahme aus der Gewährleistung ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich. Die Gewährleistung darf nicht übernommen werden, wenn mögliche Risiken die Obergrenze von 5 Millionen Euro überschreiten.

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesaufnahme-
gesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes
und des Landesnaturschutzgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 26-2, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land leistet den Landkreisen und kreisfreien Städten einen pauschalen Betrag für verteilte Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über das Asylbegehren, wenn und solange ihnen Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in ihrer jeweils geltenden Fassung entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Beträge nach Absatz 1“ durch die Worte „des Betrags nach Satz 1“ ersetzt.

2. § 3 a erhält folgende Fassung:

**„§ 3 a
Leistungen in besonderen Fällen**

(1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten 96 000 000,00 Euro zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration insbesondere von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen. Zusätzlich zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten 44 000 000,00 Euro als Abschlag auf die im Jahr 2017 fälligen Landesleistungen nach diesem Gesetz. Beide Zahlungen erfolgen einmalig und sind bis zum 31. Dezember 2016 zu leisten.

(2) Ab dem Jahr 2017 kann das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln für Erstattungsleistungen nach diesem Gesetz einen Abschlag auf die im folgenden Kalenderjahr voraussichtlich fälligen Landesleistungen in Höhe von bis zu 44 000 000,00 Euro zahlen, sofern dafür nach Abwicklung der in diesem Jahr fälligen Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch entsprechende Mittel vorhanden sein werden.

(3) Die Verteilung des Betrags nach Absatz 1 Satz 1 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die zum 30. Juni 2016 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Zahl der Personen, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben. Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung. Die Verteilung der Beträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in der Form, dass ihnen ein anteiliger Betrag entsprechend der nach § 6 Abs. 1 festgelegten Verteilquote zugewiesen wird.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „der Personen nach § 1 Abs. 1“ durch die Worte „und die landesinterne Umverteilung der Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Worten „Aufwendungen nach § 3“ die Worte „und Leistungen in besonderen Fällen nach § 3 a“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 482), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Länder ergeben,“ wird das Wort „und“ gestrichen und

nach den Worten „in 2015 ergeben,“ werden die Worte „und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom xx. xxxxx 2016 (BGBl. I S. xxx), soweit sich die Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes aus dem rheinland-pfälzischen Anteil an je 2 000 000 000 Euro in den Jahren 2016 bis 2018 sowie an weiteren 2 554 428 248 Euro für das Jahr 2016 und an 1 163 000 000 Euro für das Jahr 2017 aus der Änderung des Umsatzsteuerfestbetrags zugunsten der Länder ergeben,“ angefügt.

2. In § 5 a Abs. 3 Satz 4 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2018“ und die Zahl „2 168 815 800“ wird durch die Zahl „2 826 144 000“ ersetzt.

3. In § 5 a Abs. 3 Satz 5 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2019“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, BS 791-1) wird wie folgt geändert:

Dem § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung der gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen des Bundes ‚Koblenz-Schmidtenhöhe‘, ‚Saarburg-Beurig‘ und ‚Westerburg‘ auf Stiftungen oder andere Träger des Naturschutzes Gewähr dafür zu tragen, dass Bedingungen wie im Haushaltsvermerk Nr. 60.1 zu Titel 121 01, Kapitel 6004 des Bundeshaushaltsplans 2016 festgelegt, dauerhaft eingehalten werden, und zwar auch im Fall der Weiterübertragung der Flurstücke an oder durch einen Dritten. Die Gewährleistung umfasst insbesondere die Haftung für Kosten und Lasten des Grundstücks sowie sonstige mit der Übernahme der Liegenschaft verbundene tatsächliche oder rechtliche Risiken und Verpflichtungen. Die Übernahme einer Gewährleistung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn die möglichen Belastungen künftiger Haushalte des Landes aus der Übernahme dieser und bereits nach Satz 1 übernommener Gewährleistungen insgesamt 5 000 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 1 am 1. Januar 2016,
2. Artikel 2 Nr. 3 am 1. Januar 2018,
3. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes vor. Dazu im Einzelnen:

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Wesentliches Ziel der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes ist die wirksame und schnelle Unterstützung der Kommunen bei der Gestaltung der anstehenden Integration der – insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 – zahlreich nach Rheinland-Pfalz gekommenen Asylbegehrenden und Flüchtlinge. Den weitergeleiteten Bundesmitteln liegt das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom xx. xxxxxx 2016 (BGBl. I S. xxxx) zugrunde. Dieses Bundesgesetz setzt insofern die Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration um. Danach hat der Bund den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 unter anderem eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro zugesagt. Durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 über die Umsatzsteuer jährlich 2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Es sollen noch zeitnah im Jahr 2016 ein Drittel der dem Land insgesamt für den Zeitraum bis 2018 zustehenden Bundesmittel den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, dass die kommunalen Integrationsbemühungen hierdurch insgesamt mit rund 96 Millionen Euro unterstützt werden. Diese finanzielle Unterstützung trägt in erheblichem Umfang dazu bei, dass die Kommunen die vielfältigen Herausforderungen der Integrationsarbeit vor Ort bewältigen können.

Zusätzlich erhalten die Kommunen auch im Jahr 2016 eine Abschlagszahlung in Höhe von 44 Millionen Euro auf die im Folgejahr fälligen Landesleistungen nach dem Landesaufnahmegesetz.

Durch die neue Öffnungsklausel kann das Land für die Aufwendererstattung nach dem Landesaufnahmegesetz vorgesehene, aber nicht verausgabte Mittel in Form einer Abschlagszahlung für das nächste Jahr an die Kommunen zahlen.

Die weiteren Änderungen des Landesaufnahmegesetzes sind redaktioneller und klarstellender Natur.

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz wird angepasst, damit die vom Bund für die Länder im Rahmen der Integrationspauschale bereitgestellten Mittel nicht anteilig im Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs vereinnahmt werden, sondern in vollem Umfang für die vorgesehene Aufteilung zwischen Land und kommunaler Ebene zur Verfügung stehen. Genauso wird mit Spitzabrechnung und Abschlagszahlung des Bundes für Asylkosten verfahren, da diese Mittel den Kommunen bereits über den Erstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes zugute kommen.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf die Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016, wonach eine zusätzliche finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen um jährlich 5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 erfolgen soll. Diese ist in Höhe von 4 Milliarden Euro zugunsten der Kommunen und in Höhe von 1 Milliarden Euro zugunsten der Länder vorgesehen. Die dem Land danach anteilig zufließenden Mehreinnahmen in Höhe von 48 Millionen Euro sollen mit dem Verbundsatz von 21 v. H. in den kommunalen Finanzausgleich eingehen und die Verstetigungssumme entsprechend erhöht werden, sodass die Kommunen einen Anteil von rund 10 Millionen Euro im Jahr 2018 erhalten.

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Bei der Übertragung von gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Stiftungen oder andere Träger des Naturschutzes hat das Belegenheitsland die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die nach den Rahmenbedingungen des Bundes auferlegten Verpflichtungen dauerhaft eingehalten werden. Die Übernahme der Gewährträgerschaft bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf den bisherigen Umfang der Erstattungsleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes. Die Streichung eines Teils der durch Satz 1 in Bezug genommenen Gesetze stellt lediglich klar, dass Asylsuchende, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden und noch keinen Erstbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhalten haben, regelmäßig nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten können; auch Leistungen analog dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Grundlage des § 2 Abs. 1 AsylbLG sind Aufwendungen nach dem AsylbLG im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes. Der bisherige Verweis auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Landespflegegeldgesetz oder dem Landesblindengeldgesetz konnte entfallen, da für den Personenkreis der Asylbegehrenden diese Gesetze keine Anwendung finden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa

Diese Anpassung dient einer redaktionellen Korrektur.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes. Hiermit wird verdeutlicht, dass sich die Verteilung der jährlichen Pauschale in Höhe von 35 Millionen Euro nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes allein nach der in § 6 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes normierten Verteilquote richtet.

Zu Nummer 2

Durch den neuen § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes wird der rheinland-pfälzische Anteil an den zusätzlichen Bundesmitteln für das Jahr 2016 in Höhe von 96 Millionen Euro vollumfänglich an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Diese Mittel dienen zur Entlastung aller kommunaler Ebenen von jenen Kosten, die mit den vielfältigen Integrationsanstrengungen vor Ort verbunden sind. Die Zuweisung der Mittel erfolgt als Pauschale. Mit Blick auf die Zielstellung der Integration in die rheinland-pfälzische und deutsche Gesellschaft ist der Personenkreis, für dessen Integration die Mittel nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes geleistet werden, weit gefasst. Hierunter fallen – neben den genannten Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen – insbesondere auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, Resettlement-Flüchtlinge oder Personen, die im Zuge einer Landesaufnahme nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen wurden.

Durch § 3 a Abs. 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes wird den Kommunen – wie bereits im Jahr 2015 – ein Abschlag auf die Landesleistungen im Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung gestellt.

Die Öffnungsklausel des § 3 a Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes ermöglicht dem Land, die in einem Kalenderjahr nicht verausgabten Haushaltsmittel für die Aufwundererstattung nach dem Landesaufnahmegesetz als Abschlagszahlung auf die im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich fälligen Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz zu zahlen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufwundererstattung von einigen Landkreisen und kreisfreien Städten nicht stets zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 4 des Landesaufnahmegesetzes genannten Zeitpunkten geltend gemacht wird. Diese Verzögerung hat bisweilen zur Folge, dass sich ein Teil der für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehenen Aufwundererstattungen in das nachfolgende Haushaltsjahr verlagert und dann erst wirksam wird.

§ 3 a Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes regelt die Verteilung der Mittel nach § 3 a Abs. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes. Hier ist zwischen den zusätzlichen Mitteln für Integration und den Abschlagszahlungen zu unterscheiden. Die Verteilung der zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 96 Millionen Euro nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf Grundlage der nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen zum Stichtag 30. Juni 2016 ermittelten Zahl der Personen, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben. Diese Mittel sollen grundsätzlich zur Entlastung aller Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen aufgenommenen ausländischen Personen dienen. Daher ist nach Satz 3 für den kreisangehörigen Raum eine weitere Verteilung der Mittel vorgesehen. Diese Verteilung soll durch die Landkreise geregelt werden.

Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen. Hierbei sollten die Umlagesätze des Landkreises und der Ver-

bandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden. Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, sollten durch einen geringeren Anteil des Landkreises und durch einen höheren Anteil der auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Mittel besonders berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Abschlagszahlungen nach § 3 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes erfolgt anhand der nach § 6 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes festgelegten Verteilquote.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Diese Änderung verdeutlicht, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) nicht nur für die Erst-, sondern auch für die weitere landesinterne Umverteilung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personen zuständig ist. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes vom 14. Dezember 1999 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. September 2013 (GVBl. S. 371), BS 26-3, bleibt unberührt. Zudem beschränkt sich die Zuständigkeit der ADD auf die Verteilung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes genannten Personen, da sich die Verteilung ausländischer Kinder und Jugendlicher, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes nach dem in §§ 42 bis 42 f des Achten Buches Sozialgesetzbuch gesondert normierten Verfahren richtet.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 3 a des Landesaufnahmegesetzes. Entsprechend der regulären Aufwundererstattung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Landesaufnahmegesetzes ist für die Auszahlung der Leistungen in besonderen Fällen nach § 3 a des Landesaufnahmegesetzes die ADD zuständig.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Durch Änderung von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes wird den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 über die Umsatzsteuer eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro zulasten des Bundes zur Verfügung gestellt. Hierdurch erhöhen sich die Umsatzsteuereinnahmen des Landes in den genannten Jahren um 96 Millionen Euro. Die Landesregierung hat im Rahmen eines Gesprächs mit den kommunalen Spitzenverbänden vom 30. September 2016 zugesagt, die Kommunen an diesen Gesamtmehreinnahmen des Landes in Höhe von einem Drittel außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs beteiligen zu wollen. Durch eine Anpassung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) wird insoweit klargestellt, dass die dem Land verbleibenden Mittel nicht entsprechend dem Automatismus des kommunalen Finanzausgleichs in den Steuerverbund einfließen. Der kommunale Anteil in Höhe von 96 Millionen Euro wird den Kommunen bereits 2016 zugewiesen (Artikel 1).

Außerdem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge, wie auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 24. September 2015 beschlossen. Hierzu stellt er den Ländern die Mittel nach der Spitzabrechnung der Asylkosten im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 und die neue Abschlagszahlung für den Zeitraum 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016 sowie die Abschlagszahlung für das Jahr 2017 über Umsatzsteuermittel zur Verfügung. Der in § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegte Festbetrag des Bundes wird hierfür entsprechend um 2 554 428 248 Euro im Jahr 2016 und 1 163 000 000 Euro im Jahr 2017 vermindert. Hierdurch erhöhen sich die Umsatzsteuereinnahmen des Landes im Jahr 2016 um rund 123 Millionen Euro und im Jahr 2017 um rund 56 Millionen Euro. Die kommunale Ebene wird durch den Erstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes in angemessenem Umfang und in sachgerechter Verteilung an diesen Mitteln beteiligt. Durch die Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LFAG wird sichergestellt, dass der dem Land zufließende Betrag nicht entsprechend dem Automatismus des kommunalen Finanzausgleichs zusätzlich in den Steuerverbund einfließt.

Zu Nummer 2

Außer den vorgenannten Umsatzsteuermehreinnahmen erhalten die Länder zusätzliche Mittel aus der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes ab 2018 in Höhe von 1 Milliarden Euro jährlich. Hieraus ergeben sich für das Land jährliche Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 48 Millionen Euro, die nach dem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden vom 30. September 2016 im kommunalen Steuerverbund und somit im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden sollen. Gemäß der weiteren Absprache, die Kommunen zeitgleich an diesen Mehreinnahmen dauerhaft zu beteiligen, wird die Verstetigungssumme im Rahmen des Stabilisierungsfonds nach § 5 a LFAG im Jahr 2018 um 10 080 000 Euro angehoben. Die Verstetigungssumme beläuft sich danach im Jahr 2018 auf 2 826 144 000 Euro.

Zu Nummer 3

Die Verstetigungssumme des Jahres 2018 wird auf dem höheren Niveau in den nächsten Jahren fortgeschrieben. Um dies zu gewährleisten, wird festgelegt, dass ab dem Jahr 2019 die um eine Veränderungsrate fortgeschriebene, im Landeshaushalt für das jeweilige Vorjahr ausgewiesene Verstetigungssumme die maßgebende Bemessungsgrundlage ist.

Zu Artikel 3

Mit der Einfügung des neuen § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) wird die erforderliche Ermächtigunggrundlage für die Übernahme der Gewährträgerschaft des Landes für drei Fälle geschaffen, in denen im Rahmen des sogenannten Nationalen Naturerbes innerhalb des Landes gelegene, vormals militärisch genutzte Naturschutzflächen des Bundes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf Stiftungen, deren Stiftungszweck auf den Schutz von Natur

und Umwelt gerichtet ist, oder andere Träger des Naturschutzes übertragen werden.

Sofern Übernehmender nicht das Land selbst, sondern eine Stiftung oder ein anderer Träger des Naturschutzes ist, verlangt der Bund eine in der Höhe unbegrenzte Gewährträgerschaft des Landes. Dies gilt auch im Falle einer Weiterübertragung des Grundeigentums. Diese Gewährträgerschaft käme allerdings nur insoweit zum Tragen, als der übernehmende Dritte den Verpflichtungen nicht nachkäme (Sekundärhaftung des Landes).

In Anbetracht der vom Bund ausdrücklich verlangten unbegrenzten Gewährträgerschaft kann die Höhe der Gewährträgerschaft nicht durch Nennung eines Betrages beschränkt werden. Die Gewährträgerschaft ist jedoch tatbestandlich klar umgrenzt. Die entsprechenden Liegenschaften werden im Gesetz festgeschrieben. Der sachliche Umfang der Gewährträgerschaft ergibt sich aus der Bezugnahme auf den rechtlichen Rahmen („Bedingungen wie im Haushaltsvermerk Nr. 60.1 zu Titel 121 01, Kapitel 6004 des Bundeshaushaltsplans 2016 festgelegt“).

Mit der unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke gehen gemäß den im Haushaltsvermerk festgelegten Rahmenbedingungen des Bundes neben den Nutzungen insbesondere auch die damit verbundenen Kosten wie z. B. Gebühren, Grunderwerbsteuer und Vermessungskosten und Lasten, z. B. zur Beseitigung von Altlasten, sowie sonstige mit der Übernahme der Liegenschaft verbundene tatsächliche oder rechtliche Risiken und Verpflichtungen (unter anderem zur dauerhaften Sicherung des Naturschutzes sowie Übernahme des für die Flächenbewirtschaftung eingesetzten Personals) auf den neuen Eigentümer über.

Der Ausübung der Ermächtigung geht eine Prüfung der möglichen Risiken voraus, um unangemessene Belastungen des Landes zu vermeiden. Eine Übernahme der betragsmäßig unbegrenzten Sekundärhaftung ist ausgeschlossen, wenn nach Prognosen (unter anderem der betreffenden Fachbehörden) eine Sekundärhaftungsobergrenze zu Lasten des Landes von 5 Millionen Euro überschritten wird. Der Betrag bezieht sich auf die Gesamtheit der Übertragungsobjekte und soll Obergrenze der maximal möglichen Belastung künftiger Haushalte sein.

Zu Artikel 4

Abgesehen von den genannten Ausnahmen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, damit die Abrechnung des kommunalen Steuerverbunds nach § 5 Abs. 3 LFAG zutreffend erfolgen kann.

Artikel 2 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, da die Regelung zur Bemessungsgrundlage der Verbundmasse in den Jahren 2016 und 2017 nach der bisherigen Regelung Bestand haben muss.

Für die Fraktion der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer